

Federführung:  
10-Personalmanagement  
Produkt:  
10.10 Personalmanagement

Datum:  
06.12.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2016	Entscheidung

## Stellenplan 2017

### Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 8 LBesG NRW einzurichten.

### Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, eine Tarifbeschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 6 TVöD einzurichten.

### Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, eine Tarifbeschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 9 TVöD einzurichten.

### Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, eine Tarifbeschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 9 TVöD einzurichten.

### Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, eine Tarifbeschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 9 TVöD einzurichten.

## Sachverhalt:

### Zu Beschlussvorschlag 1:

Hier handelt es sich um eine Sachbearbeiterstelle im Bereich Asyl/Flüchtlinge des Fachbereiches 50 „Ordnung und Soziales“.

Der auch künftig bestehende erhöhte Arbeitsanfall in diesem Bereich hat gezeigt, dass eine Verstärkung des Teams auf Dauer notwendig sein wird. Für die zukünftige Dauerbeschäftigung des jetzigen Stelleninhabers ist eine neue Stelle im Stellenplan einzurichten, und zwar nach Besoldungsgruppe A 8 LBesG NRW.

Finanzielle Auswirkungen: Gesamt-Personalkosten ca. 45.000 € jährlich

### **Zu Beschlussvorschlag 2:**

Diese Einrichtung einer Stelle bezieht sich auf das Sachgebiet „Wohngeld“ innerhalb des Fachbereiches 50.

Dort entstand aufgrund der Novellierung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2016, welche zu vermehrten Antragsverfahren führte, ein personeller Mehrbedarf. Eine Mitarbeiterin wurde daher hausintern zum 15.01.2016 dauerhaft zum Fachbereich 50 umgesetzt und mit 19,5 Wochenstunden im Bereich Wohngeld eingesetzt. Ihre originäre (Teilzeit-) Stelle wurde nachbesetzt.

Diese Maßnahme beim „Wohngeld“ macht die stellenplanmäßige Einrichtung einer Stelle innerhalb der Entgeltgruppe 6 TVöD notwendig.

Finanzielle Auswirkungen: keine

(bereits im Haushalt 2016 wurden aufgrund der sich abzeichnenden Gesetzesänderung vorsorglich Personalkosten für eine Teilzeit-Sachbearbeiterstelle im Fachbereich 50/Wohngeld eingerechnet)

### **Zu Beschlussvorschlag 3:**

Hier handelt es sich um eine Sachbearbeiterstelle im Jobcenter des Fachbereiches 50. Der betreffende Mitarbeiter hat dort am 01.01.2016 seine befristete Vollzeittätigkeit als Fallmanager aufgenommen. Bei Tätigkeitsaufnahme wurde ihm, im Falle seiner Bewährung, die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis zugesichert.

Aufgrund dessen ist die stellenplanmäßige Voraussetzung für 2017 zu schaffen und eine Stelle innerhalb der Entgeltgruppe 9 TVöD neu einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

(bereits im Haushalt 2016 wurden entsprechende Personalkosten für eine Fallmanager-stelle im Jobcenter eingerechnet)

### **Zu Beschlussvorschlag 4:**

Die Stelleneinrichtung betrifft eine (Teilzeit-) Sachbearbeiterstelle im Bereich „Allgemeines Ordnungsrecht“ im Fachbereich 50.

Angesichts der strukturbedingten Aufgabenänderung beim zuständigen Teamleiter „Ordnung/Verkehr“ war als Konsequenz eine teilweise personelle Verstärkung im Sachgebiet „Ordnung“ erforderlich. Für die künftige Dauerbeschäftigung einer Sachbearbeiterin ist eine zusätzliche Stelle im Stellenplan nach Entgeltgruppe 9 TVöD einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen: Personalkosten ca. 25.000 € jährlich

### **Zu Beschlussvorschlag 5:**

Hier handelt es sich um eine Technikerstelle im Tiefbaubereich innerhalb des Fachbereiches 70.

Der Fachbereich 70 hat zu Beginn dieses Jahres Bedarf für eine zusätzliche Ingenieurstelle angemeldet. Mittlerweile hat der zuständige Fachbereichsleiter signalisiert, dass die Aufgaben auch durch einen Techniker bewältigt werden können. Das Aufgabengebiet wurde inzwischen auch einem technischen Sachbearbeiter übertragen, der zuvor zeitlich befristet für anderweitige Aufgaben eingesetzt war. Für die künftige Dauerbeschäftigung des Sachbearbeiters ist daher eine neue Stelle im Stellenplan einzurichten, und zwar nach Entgeltgruppe 9 TVöD.

Finanzielle Auswirkungen: keine

(die Personalkosten des derzeitigen Stelleninhabers sind schon seit 2015 im Rahmen seines befristeten Vollzeit-Arbeitsverhältnisses angefallen)